

**Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa
- Friedhofsordnung -**

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde Verstorbene würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

Inhalt	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes	5
§ 2 Benutzung	5
§ 3 Schließung und Entwidmung	5
§ 4 Beratung	6
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof	6
§ 7 Gebühren	8
II. Bestattungen und Feiern	
A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen	
§ 8 Bestattungen	8
§ 9 Anmeldung der Bestattung	8
§ 10 Leichenhalle	8
§ 11 Friedhofskapellen	9
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe	9
§ 13 Musikalische Darbietungen	9
B. Bestattungsbestimmungen	
§ 14 Ruhefristen	9
§ 15 Grabgewölbe	9
§ 16 Ausheben von Gräber	9
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung	10
§ 18 Umbettungen	10
§ 19 Säрге und Urnen und Trauergebände	10
III. Grabstätten	
A. Allgemeine Grabstättenbedingungen	
§ 20 Vergabebedingungen	11
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten	12
§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte	12
§ 22 Grabpflegevereinbarungen	13
§ 23 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale	13
§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen	13
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen	14
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten	15
§ 27 Entfernen von Grabmalen	15
B. Reihengrabstätten	
§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten	15
§ 28 a Gemeinschaftsgräber	16
§ 28 b Urnengemeinschaftsanlagen	16

	Seite
C. Wahlgrabstätten	
§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten	16
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten	18
§ 31 Alte Rechte	18
D. Grabmal- und Grabstättengestaltung	
§ 32 Wahlmöglichkeiten	18
§ 33 aufgehoben	
§ 34 aufgehoben	
§ 35 Grabmalgrößenfestlegung	19
§ 36 Material, Form und Bearbeitung	20
§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol	20
§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte	20
§ 39 Grabstättengestaltung	21
IV. Schlußbestimmungen	
§ 40 Zuwiderhandlungen	21
§ 41 Haftung	21
§ 42 Öffentliche Bekanntmachung	22
§ 43 In-Kraft-Treten	22

Anlagen

ab Seite 23

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung

- 1) Der Trinitatisfriedhof Riesa steht im Eigentum des Kirchenlehns Riesa. Der Friedhof Allee-straße und der Kirchfriedhof Riesa-Gröba stehen im Eigentum des Kirchenlehns Gröba. Der Friedhof Heideberg und der Kirchfriedhof Riesa-Weida stehen im Eigentum des Kirchenlehns Weida. Träger dieser Friedhöfe ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Riesa. Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Riesa, sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Riesa hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der Bestimmungen beschränkt geschlossen:
 - a) Friedhof Alleestraße – Abteilungen: A, NM, WM, SM, NS, UN, UW, UH, OH, O, WS, O I, OH I, UHI, Rand
 - b) Heidebergfriedhof – Abteilungen: UHA, UH D
 - c) Kirchfriedhof Gröba – Abteilungen: Südseite
 - d) Kirchfriedhof Weida – Abteilungen: A, C, D
 - e) Trinitatisfriedhof – Abteilungen: 3, 5, 12, 13, 14, 15.1, 15.2

§ 4 Beratungsmöglichkeiten

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten April bis September von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten Februar, März und Oktober, November von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - c) in den Monaten Dezember und Januar von 08.00 bis 16.00 Uhr
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen

- Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
 - 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
 - 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
 - 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
 - 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
 - 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
 - 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
 - 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
 - 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
 - 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
 - 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtung werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:30 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke des Friedhofsträgers zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle

- 1) Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Hallen und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

- 3) Die Grunddekoration der Leichenhallen besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung einer Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befinden.

§ 11 Friedhofskapellen

- 1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- 3) Die Benutzung der Friedhofskapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsverwaltung.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in den Friedhofskapellen und auf den Friedhöfen bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf den Friedhöfen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre, in der Abteilung A des Friedhofes Alleestraße 25 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei Verstorbenen vor Vollendung des zweiten Lebensjahres beträgt die Ruhefrist bei Leichen und Aschen zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde; bei Erdbestattungen zusätzlich des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 6) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Säрге und Urnen und Trauergebände

- 1) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen **§ 20 Vergabebestimmungen**

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen
- 3) Auf dem Trinitatisfriedhof, den Friedhöfen Alleestraße und Heideberg werden Nutzungsrechte vergeben:
 - a) an Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) an Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - c) an Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 4) Auf den Kirchfriedhöfen werden Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vergeben.
- 5) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen.(§§ 35-39)
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 8) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

9) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde der Friedhöfe gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder der Friedhofsträger oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Beton, Folien als Unterlage etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
 - f) Einfassungen und Bekiesungen.

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte, Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art der Friedhöfe bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lassen und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen

als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1.) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung: Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Aschenbestattung: Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 mMaße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a Gemeinschaftsgräber

- 1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- 2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Riesa hatten. Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- 4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- 5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- 6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- 7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 14 und § 28 der Friedhofsordnung.
- 8) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

§ 28 b Urnengemeinschaftsanlagen

- 1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben
- 2) Für die in der Urnengemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz in der Stadt Riesa hatte. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.
- 4) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf den Grabanlage genannt.
- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 7) Aus- oder Umbettungen aus der oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der nachstehend genannten Nutzungs-

zeiten, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Die Nutzungszeit beträgt bei Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen in der Abteilung A des Friedhofs Alleestraße 25 Jahre, auf allen anderen Abteilungen des Friedhofs Alleestraße sowie auf allen anderen Friedhöfen 20 Jahre. Die Nutzungszeit beträgt bei Wahlgrabstätten für Aschenbestattungen auf allen Friedhöfen 20 Jahre. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,25 m lang und 1,25 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht

- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

-Zusätzliche Vorschriften-

§ 32 Wahlmöglichkeiten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

- 2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- 3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35 – 38) und zur Bepflanzung (§ 39):
 - a) Trinitatisfriedhof: 02d, 09, 11a, 11b, 11c und 33
 - b) Friedhof Alleestraße: D, H
 - c) Kirchhof Gröba – alle Grabfelder
 - d) Kirchhof Weida – alle Grabfelder

§ 35 Grabmalgrößenfestlegung

- 1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kerntabelle	max. Breite	max. Höhe	Mindest- stärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	100	15
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	100	15
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130	15 > 1 m Höhe: 18
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150	16 > 1 m Höhe: 18

- 2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals muss gleich oder größer 2 : 1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.
- 3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- 3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- 5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet
- 7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 8) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.
- 9) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 10) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravouren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen

§ 39 Grabstättengestaltung

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.
- 3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckenden Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
- 6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnliche Materialien.
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlußbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

- 1) Werden Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung des Friedhofsträgers aus.

§ 43 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.- Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen für den Friedhof der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Riesa-Altstadt vom 12. 04.1999 in der Fassung ihres 1. Nachtrages vom 08. 08. 2003 und für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa-West vom 01. 01. 2001 in der Fassung ihres 1. Nachtrages vom 27. 04. 2005 außer Kraft.

Riesa, 07. Juni 2012

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa



gez. Chr. Steinert
Vorsitzender




gez. M.Scheider
Mitglied

Siehe Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes
Dresden, den 22.08.2012

gez. am Rhein

Leiter des Regionalkirchenamtes



Anlage 1***Richtlinien zur Grabmalgestaltung in Grabfeldern
mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (vom 16. März 2004)***

Der Friedhof als öffentliche und gemeinschaftliche Anlage verlangt, dass seine Einzelemente, also auch die Grabmale, sich in ein Gesamtkonzept einfügen. Mit dem Grabmal soll des Verstorbenen gedacht werden. Das Grabdenkmal im Sinne eines „Denkmal-(nach)“ wird diesem Anspruch gerecht.

1. Grabmalgenehmigung

Jedes Grabmal muss vor seiner Errichtung durch den Friedhofsträger genehmigt werden. Die Genehmigung von Grabmalen ist keine Formsache. Sie ist vielmehr eine wichtige Handhabe der Verwaltung in ihrer Verantwortung für ein gutes, der Würde des Ortes entsprechendes Friedhofsbild. Ein verantwortlich durchgeführtes Genehmigungsverfahren ist dafür Voraussetzung¹.

2. Material

Für die Grabmale sind Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall zu verwenden.

Für die Herstellung von Grabmalen eignen sich neben Holz und Metall alle Natursteine. Zu bevorzugen ist der in der Landschaft heimische Stein, da er mit der natürlichen Umgebung eine Einheit bildet. Unterschieden werden die Steine in Weichgesteine (z. B. Sandstein, Porphyrtuff, Muschelkalkstein), mittelharte Steine (z. B. Travertin, harter Sandstein, Schiefer, Marmor) und Hartgesteine (z. B. Granit, Quarzporphyr, Syenit, Diabas). Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall sind traditionelle Bildhauermaterialien, die handwerklich und künstlerisch gut bearbeitbar sind. Als Materialien, die direkt der Natur entnommen werden, fügen sie sich bei entsprechender Bearbeitung harmonisch in den gestalteten Freiraum Friedhof ein. Sie bedürfen bei der Aufstellung im Außenbereich nur geringer Pflege und sind für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit ausreichend witterungsbeständig. Grabmale sollten nicht ständig gesäubert und poliert werden, um über viele Jahre wie „neu“ auszusehen, vielmehr sollen sie „altern“ und Patina, auch Moose und Flechten ansetzen dürfen. Die Patina ist nicht gleichzusetzen mit Verwitterung – Patina schützt, während eine Verwitterung die Oberfläche zerstört.

3. Form

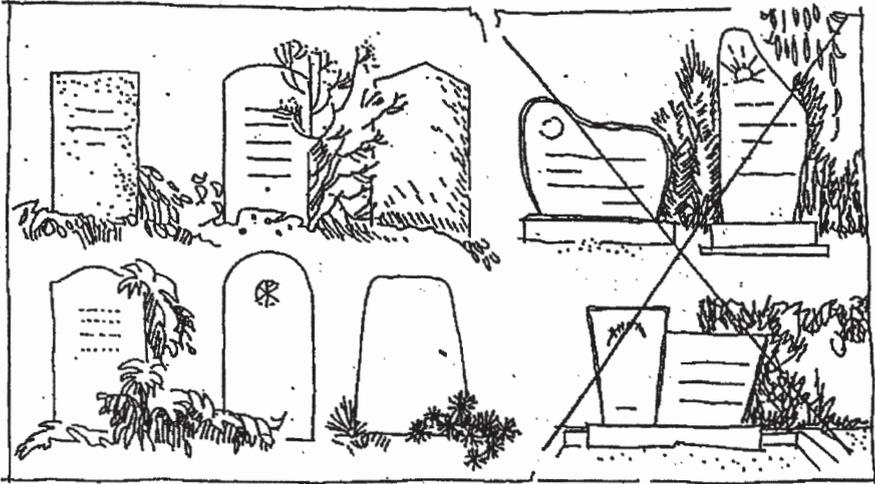
Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

Im Gegensatz zu Metall besitzt das Material Naturstein eine gewisse Schwere, Härte und Gewicht. Die Gestaltung des Steins hat dem Rechnung zu tragen. Das erfordert u. a. eine gewisse Mindeststeinstärke und schließt aufgestellte Fliesen oder Platten aus. Für eine gute Wirkung ist die klare, möglichst schlichte und einfache Form des Grabmals wichtig. Es gilt, je kleiner das Grabmal ist, umso einfacher muss es der Form nach sein. Für ein harmonisches und ausgewogenes Gesamtbild des Gräberfeldes sind zeitlose Grabmalgrundformen erforderlich: das aufrecht stehende Zeichen wie Stele oder Kreuz und das liegende Zeichen wie Kubus oder Liegestein.

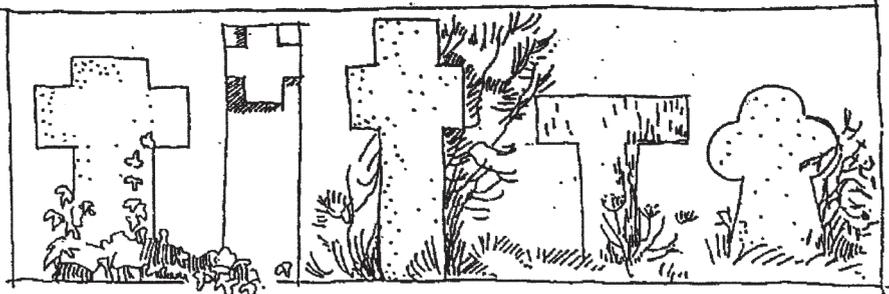
¹ Im Zweifels- oder Konfliktfall ist über das zuständige Bezirkskirchenamt die/der landeskirchliche Friedhofsachverständige hinzuzuziehen.

3.1 Stehendes Grabmal

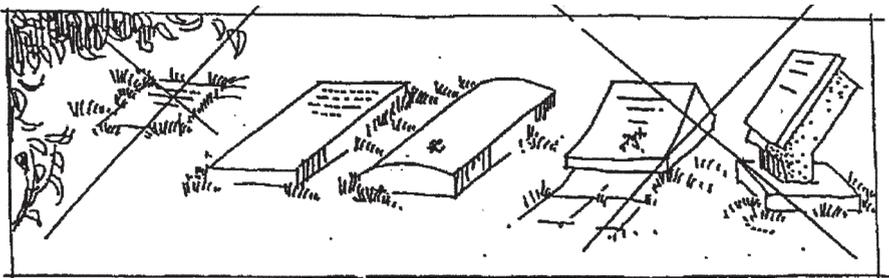
Stele (ausschließlich mit symmetrischem Kopfabschluss)



Kreuz (monolithisch gearbeitet)

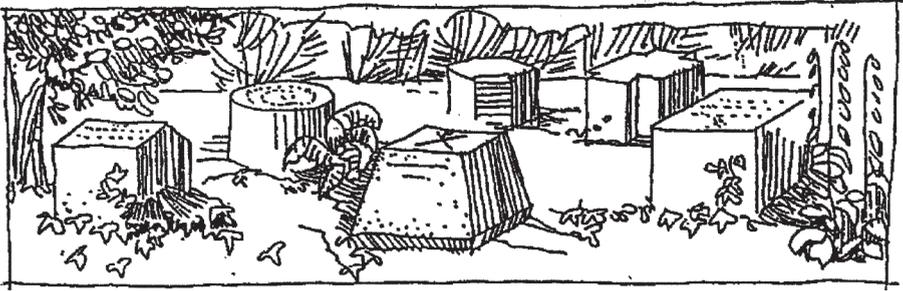


3.2 Liegendes Grabmal



Liegende Grabmale müssen immer etwas in die Erde eingelassen werden. Für Gräber für Leichenbestattung sind rechteckige Grabsteine in Längsformat mit max. 5 – 10 % Gefälle, für Gräber für Aschebestattung vorzugsweise Steine mit quadratischem Grundriss vorzusehen, da bei letzteren die Grabfläche in der Regel ebenfalls quadratisch ist.

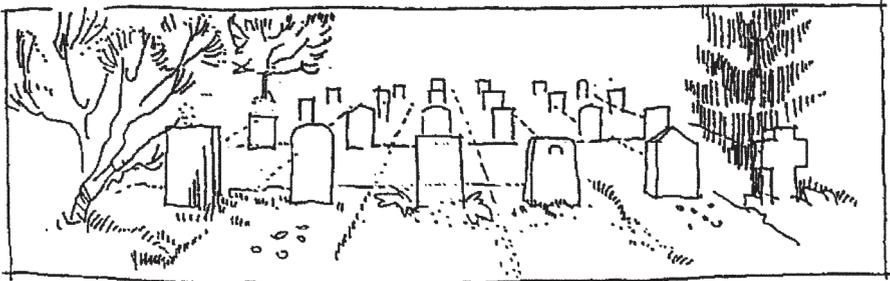
3.3 Kubisches Grabmal



Kubische Grabmale eignen sich einzeln oder in kleinen Gruppen zur Auflockerung von Grabfeldern. Sie sind vor allem für Urnengräber geeignet.

Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

3.3 Wirkung im Grabfeld



Grabfeld mit Steinen im Breitformat: Verlust der Raumwirkung, zufallsgeformte, asymmetrische Steine erzeugen unruhigen, unharmonischen Eindruck des Grabfeldes. Der Breitstein wirkt wie eine Wand. Mehrere Breitsteine ergeben eine Mauer. Wände und Mauern haben be- und abgrenzende Wirkung. Ein Grabmal aber sollte nicht abgrenzend wirken, sondern durch seine Körperhaftigkeit den Raum des Grabfeldes bestimmen. Grabfeld mit Steinen im Hochformat: ausgeglichene Raumwirkung durch Grabmale mit gut abgestimmten Grundformen (Stelen).



Unter dem Begriff Findling werden oft sogenannte Spaltfelsen verstanden. Das sind Steine, deren Gefüge es erlaubt, unregelmäßige Platten beliebiger Stärke vom Rohblock abzuspalten (sog. bruchwilde Platten, geeignet für den Baubereich). Sie fügen sich auf Grund ihrer zufälligen und stark zerklüfteten Form nicht in den gestalteten Bereich des Grabfeldes ein. Ähnliches gilt auch für den echten Findling. Materialien von intensiver Farbigkeit sind auffällig, sie wirken aufdringlich und plakativ und stören das angestrebte ruhige und harmonische Gesamtbild des Gräberfeldes. Das Weiß des Marmors drängt sich optisch in den Vordergrund und springt dem Betrachter sofort ins Auge. Seine blendende Wirkung lässt das Grabmal als Fremdkörper in seiner Umgebung erscheinen. Im Sonnenlicht sind plastische Durchformungen, z. B. Reliefdarstellungen nicht zu erkennen. Bei schwarzen Steinen ist der optische Effekt umgekehrt, die Wirkung eine ähnliche: das Licht absorbiert und die dunklen Flächen grenzen sich hart von der Umgebung ab.

Grabmale sind aus einem Stück herzustellen und Grabmale aus Stein ohne Sockel aufzustellen.

Die Bestimmung, dass Grabmale aus einem Stück hergestellt sein müssen, soll verhindern, dass sie aus Einzelteilen nach dem Baukastenprinzip zusammengepuzzelt werden und damit auch eine zusätzliche statische Gefährdung darstellen. Die Verbindung verschiedener Materialien mit künstlerischen Ausdruck ist denkbar, bedarf jedoch in jedem Fall einer Ausnahmegenehmigung. Ein Grabmal aus Stein bedarf keines zusätzlichen Steines als Sockel.

4. Bearbeitung

Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

Grabmale wirken als freistehende Körper im Raum und werden von allen Seiten erlebt. Das bedingt ihre allseitig gleichwertige Bearbeitung also die bewusste Gestaltung aller vier Seiten. Ein frei stehendes Denkmal hat keine Rückseite, die man vernachlässigen könnte. Die Ausdruckskraft des Grabsteins hängt wesentlich von einer guten Oberflächenbearbeitung ab.

Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig, Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente zu verwenden.

Industriell polierte Oberflächen finden vor allem im Baubereich Anwendung (Fußböden, Wandverkleidungen in Empfangshallen, Küchen, Bäder usw.) Sie erzeugen durch ihre Spiegelwirkung eine größere Räumlichkeit. Ihre hygienische Glätte, die intensive Farbigkeit und der hohe Repräsentationswert wirken im Friedhofsbereich jedoch aufdringlich und störend. Polierte Flächen passen sich nicht ein. Sie spiegeln und wirken der Körperhaftigkeit eines Steines entgegen, sie zerlegen ihn in Flächen. Wie ein Spiegel geben sie das zurück, was ihnen gegenübersteht, sei es der davor stehende Trauernde oder die gegenüber stehenden Grabmale. Spiegelnde Flächen erzeugen Unruhe, lenken ab. Das Grabmal soll aber durch seine Gestaltung und Bearbeitung der Meditation und Besinnung dienen.

Zur Unzulässigkeit von Fotografien auf Grabmalen

Eine Fotografie ist immer nur die Wiedergabe einer äußeren Erscheinung zu einem bestimmten

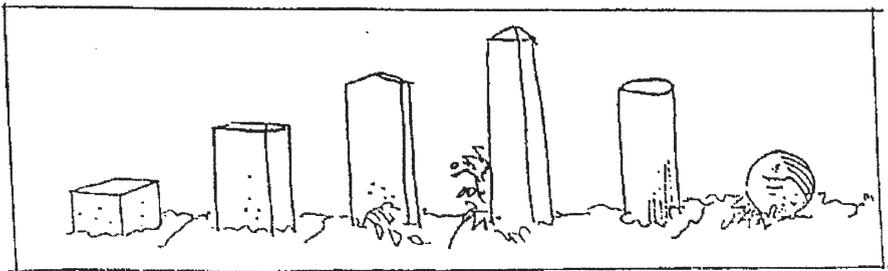
Zeitpunkt (Momentaufnahme). Die bewusste Grabmalgestaltung ist das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung von Hinterbliebenen mit dem Verstorbenen und ihrer Beziehung zu ihm. Dabei gewinnt das Wesentliche an Bedeutung. Dies sollte auf zeitlose Weise zum Ausdruck gebracht werden. Gegen das Aufstellen der Fotografie auf der Grabstätte als Grabzubehör ist nichts einzuwenden.

Plastiken und sonstige Bildhauerarbeiten mit künstlerischem Gestaltungsanspruch

Ihre Genehmigung bedarf der fachlichen Beratung über das Bezirkskirchenamt.

5. Maße

Da Grabmale im Raum als Körper mit ihrem Volumen wirken, sind Maßordnungen und deren Einhaltung notwendig.



Das Volumen ist das Verhältnis von Höhe zu Breite zu Stärke; aus dem Höhenmaß leiten sich Breite und Stärke ab; je höher der Stein ist, um so schmäler müssen die Ansichtsflächen und um so breiter die Seitenflächen sein, das Volumen bleibt gleich!

In der Friedhofsordnung sind Kernmaße vorgegeben. Bei stehenden Steinen ist das Verhältnis von Höhe zu breite gleich oder größer $2 : 1$. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstelle abgedeckt sein. Auch für das liegende Grabmal gilt die Mindeststeinstärke, damit es aus der umgebenden Bepflanzung genügend heraussteht (bessere Lesbarkeit, geringere Verschmutzungsgefahr). Ein Grabmal ist mehr als eine dünne Platte oder Fliese.

6. Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf Gräbern für Aschebestattungen ist die zentrale Aufstellung auf der quadratischen Grabfläche sinnvoll, da die Urne ihrer Zweckbestimmung nach auf senkrechte Achse gearbeitet ist und senkrecht in den Boden versenkt wird.

7. Fundamente

Jedes Grabmal muss ein sowohl seinen Dimensionen als auch den Bodenverhältnissen entsprechendes tragfähiges Fundament haben und mit diesem fest verdübelt sein. Fundamente dürfen nicht sichtbar erscheinen, der Bewuchs muss bis unmittelbar an und um das Grabmal möglich bleiben. Damit wird es auch vor Verschmutzung und Verwitterung geschützt.

8. Schrift

8.1. Inschrift

Inschriften sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und seine Überwindung Bezug nehmen. Die Erinnerung an den Verstorbenen kann durch die Nennung des vollen Namens, der Geburts- und Sterbedaten (evtl. durch Geburts- und Sterbeort ergänzt) bewahrt werden. Darüber hinaus kann eine sinnvolle Inschrift, z. B. Bibelwort oder ein Dichterwort von allgemeiner Gültigkeit, persönlichen Bezug haben und zugleich Hilfe für den Angehörigen sein. Das Wort auf dem Grabstein – wenn es gut gewählt ist – gibt zu denken, kann trösten, tragen und Hoffnung geben. Gerade für die Wahl der Worte sollten Hinterbliebene sich Zeit nehmen und sich beraten lassen. Von überflüssigen Formulierungen wie „Ruhestätte“, „Familiengrabstätte“, „Elterngrab“ „Ruhe sanft“, „Unvergessen“, „In ewiger Verehrung“, „Auf Wiedersehen“, u. ä. auf Grabmalen ist abzusehen, ebenso von persönlicher Anrede wie „Mein lieber ...“, „Unser ...“, von Verwandtschaftsbezeichnungen und von Kosenamen, da das Grabmal im öffentlichen Bereich steht.

8.2. Schrifttechnik

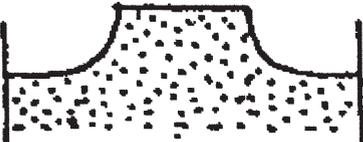
– vertieft eingearbeitete Schrift

Für alle Gesteinsarten geeignet. Bei liegenden Steinen vorzugsweise für Weichgestein anzuwenden



(tiefkeilförmig, 60°)

– erhabene Schrift



(Buchstabe selbst bleibt stehen, die gesamte Fläche wird abgetragen.)

Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Bleiintarsia, Bronzeauslegung.

8.3. Schriftgröße und Schriftfarbe

Wichtig für eine gute Lesbarkeit der Schrift ist, nicht ihre Größe, sondern dass sie genügend tief oder erhaben gearbeitet wird.

Bei fachmännisch gehauener Schrift kann durch die dadurch entstehende eigene Schattenwirkung auf farbige Tönungen verzichtet werden. Im Sonderfall, z. B. bei hellem Lausitzer Granit, kann mit einer nichtglänzenden Lasur nachgeholfen werden, deren Farbton der vorhandenen Tonskala des bearbeiteten Steins entnommen sein muss, da fremde Farbtöne stören. Schwarze und weiße Auslegefarbe sowie Gold- und Silberschriften sind auszuschließen. Grundsätzlich ist die Schrift unaufdringlich zu halten. Das Grabmal (Denkmal) soll nicht wie ein Plakat wirken, da seine Aufgabe eine völlig andere als die eines Werbeträgers ist.

9. Schriftarten

Aus dem Spektrum möglicher Schriften (von der römischen Kapitalschrift bis zur Grotesk) sind auf Grund ihrer guten Lesbarkeit folgende Schriften vorzugsweise anzuwenden:

Antiqua-Wechselzug

ABCDEF
GHIJKL
MNOP
QRSTU
VWXYZ

Antiqua-Gleichzug
(Blocksatz)

ABCDEF
GHIJKLMN
OPQRSTU
VWXYZ

Uniziale

ABCDEF
GHIJKLM
NOPQRS
TUVWX
YZ

10. Sinnzeichen und Sinnbilder (Symbolik)

Ähnlich wie Worte geben auch die Symbole auf Grabsteinen zu denken. Sie sind Sinnbilder, Erkennungszeichen einer unsichtbaren geistigen Wirklichkeit. Sie weisen auf den eigentlichen Inhalt, den eigentlichen Sinn einer Sache hin.

Symbole können für Trauer und Hoffnung stehen, für Sterben und Leben, Tod und Auferstehung. Sie sind Botschafter in den Phasen des Trauerns und weit danach, solange der Grabstein steht und Menschen anspricht.

Bei der Verwendung von Symbolen ist dem Friedhofszweck und der Tatsache, dass Friedhöfe öffentliche Anlagen sind, Rechnung zu tragen.

Sinnzeichen, Sinnbilder können wie Inschriften vertieft oder erhaben gehauen oder in Metall gestaltet werden.

Zu den bekannten Symbolen auf Grabdenkmälern gehören vor allem die christlichen Sinnzeichen wie Kreuz, Christusmonogramm, Gottes- und Weltzeichen; aber auch Sinnbilder aus dem Tier-, Pflanzen- und Gegenstandsbereich sowie Berufs- und Handwerkszeichen.

Beispielsweise:

Griechisches Kreuz (Grundform des christlichen Kreuzes als Zeichen des Sieges über Sünde und Tod)



Kreuz mit Öllampen: Zeichen der Wachsamkeit und Glaubensbereitschaft (5 tönliche und 5 kluge Jungfrauen, Mt. 25)



Latainisches Kreuz (Passionskruz)



Kreuz auf der Halbkugel: Zeichen der Versöhnung zwischen Gott und den Menschen



Kreuz mit Herz und Anker: Hinweise auf die drei christlichen Tugenden Glaube, Liebe, Hoffnung



Christusmonogramm, in Verbindung mit A und O: Christus ist Anfang und Ende



Kreuz auf der Weltkugel: Herrschaft Christi über die Welt



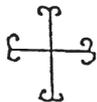
Christusmonogramm, Anfangsbuchstaben des griechischen Wortes Christus x (chi) und p (rho)



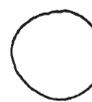
Radkruz, Verbindung von Kreis (Göttl. Unendlichkeit), Kreuz und Christuszeichen



Christusmonogramm (lat.)
Jesus hominum salvator
(Jesus der Menschen Heiland)



Ankerkruz, Symbol der festen Verankerung im Glauben, Hoffnungszeichen



Kreis: Zeichen für Gott-Vater, Symbol für Unendlichkeit, Ewigkeit, schöpferische Allmacht und geistige Harmonie



Zeichen für Gott-Vater (Allwissenheit und Allgegenwart Gottes)



Schmetterling, Auferstehung neuen Lebens (antikes Sinnbild unsterblicher Seele)



Zeichen für Trinität (Dreifaltigkeit)



Lebensbaum: Sinnbild des Lebens (Baum der Erkenntnis, Baum des Todes oder der Erlösung)



Tauben mit Ölweig: Zeichen der Versöhnung, Friedenssymbol



Ähren, Auferstehungszeichen, Sinnbild der Lebensernte



Christuszeichen: Lamm
Christus mit Kreuz und Fahne als Zeichen
des Sieges



Blume, Sinnbild für entfaltetes und erfülltes
Leben



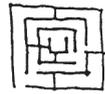
Fisch: Christuszeichen,
Zeichen christlichen Lebens



Lebensspirale, ständig sich erneuerndes
Leben, Erlösung durch Christus



Pelikan: Sinnbild sich selbst aufopfernder
Liebe/Dienst am Mitmenschen



Labyrinth, Symbol der Wahrheitssuche
in den Irrgängen rätselhafter
Weltzusammenhänge



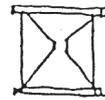
Öllampe: Zeichen der Wachsamkeit und
Glaubensbereitschaft (Mt. 25, 1-13)



Knoten, Symbol der Verflochtenheit,
irdischen Gebundenheit, (Er)Lösung durch
Christus



Sonne: Christus als Sonne
der Gerechtigkeit; Zeichen für den
Auferstandenen



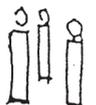
Stundenuhr, Symbol der Vergänglichkeit/
Zerrinnen der Zeit



Vierstern, Himmelszeichen, Morgenstern,
der den anbrechenden Gottestag
verkündet/Hoffnung



Waage, Zeichen der Gerechtigkeit und
Lebensbewertung im Gottesgericht



Kerzen, Lichtsymbol
„Das Licht vertreibt die Finsternis“ (die
Sünde) Hinweis auf Leben, Gnade, Heil



Schiff, Sinnbild der Kirche und der
Schicksalsgemeinschaft der Gläubigen,
Zeichen der Wanderschaft



Pfau, Hinweis auf Paradiesgarten,
Symbol für Unsterblichkeit



Stab, Brot und Krug: Zeichen irdischer
Wanderschaft

Anlage 2***Richtlinien zur Grabmalgestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften***

Alle Grabstätten sind in einer der Würde des kirchlichen Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen. Für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften kann der Friedhofsträger hierzu verbindliche Festlegungen in der Friedhofsordnung treffen.

Grabbepflanzung

„Der Mensch blüht in seinem Leben wie eine Blume ...“ spricht der Psalmist. So verstanden sind Blumen auf dem Friedhof ein Zeichen, kleine Wunder aus Farbe, Form und Duft, Zeichen der Liebe, Dankbarkeit und Ehrerbietung.

Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen können, sind

- der Charakter des Friedhofs und seine Lage**- die vorherrschenden Lichtverhältnisse**

Je besser den Pflanzen die gegebenen Standortverhältnisse zusagen, um so geringer wird der anfallende Pflegeaufwand sein! Je mehr Pflanzenarten sich auf der relativ kleinen Fläche der Grabstätte befinden, um so eher springt das Auge von Motiv zu Motiv. Dem Betrachter wird so erschwert, Ruhe zu finden zum Gedenken, Meditieren, Beten. Weniger ist mehr! Buntheit und Vielfalt nehmen den Blick für das Einzelne und stört die Gesamtanlage. Die Pflanzen sollen aufeinander abgestimmt werden hinsichtlich Wuchshöhe, -form, Blatt- und Blütenfarbe, Blühzeiten und die Gestaltung des Grabmals (Höhe, Form, Bearbeitung, Schriftbild). Hochwachsende Pflanzen zergliedern den Raum des Grabfeldes, schaffen Unruhe. Sie verdecken das Grabmal, sie verunklaren die Form und bilden eine unerwünschte Konkurrenz zum aufrechten Grabzeichen. Auf der Grabstätte sind sie daher unangebracht.

- der Bezug zur Person des Verstorbenen

Zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Hochzeitstag, Todestag sollten blühende, fruchttragende oder sich durch besondere Laubfärbung auszeichnende Einzelpflanzen aus der Grundbepflanzung hervortreten. Besteht hingegen der Wunsch nach jahreszeitlicher Wechselbepflanzung, ist in der Grundbepflanzung ein kleiner symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich dafür auszusparen. Für eine sinnvolle, ausdauernde und standortgemäße Bepflanzung eignen sich in besonderer Weise die in den beigefügten Listen aufgeführten Stauden und Gehölze. Erst das Offenhalten des Bodens, das Bekiesen oder Besplitten von Grabstätten, die Verwendung von ungeeigneten Pflanzen für Grabbepflanzungen oder den jeweiligen Standort sowie die ausschließliche Verwendung von Wechselbepflanzungen machen die Grabpflege aufwendig. Durch die Bepflanzung wird der Boden vor Abschwemmung, Austrocknung und Verdichtung geschützt und das Grabmal auf Grund umgebender Bepflanzung auch im Basisbereich sauber gehalten.

Sonstige Grabausstattungen

Grabeinfassungen symbolisieren Mauern und grenzen voneinander ab. Im Leben wünschen wir sie meistens weg. Da auf einer sinnvoll bepflanzten Grabstätte allein durch die Wurzeln der kriechenden Stauden und Gehölze das Erdreich zusammengehalten wird, sind individuelle Grabeinfassungen überflüssig. Auf die Verwendung von Kies, Splitt, Platten o. ä. Material zur Abdeckung der Grabflächen ist aus funktionellen Gründen zu verzichten. Sie führt zur Versiegelung des Bodens, verhindert dessen Durchlüftung und kann bei Leichen den Verwesungsprozess verzögern, sogar verhindern (Wachsleichen). Für die Ablage von Schnittblumen eignen sich bodenbündig ins Erdreich bzw. in die Pflanzung eingelassene Steckvasen. So ergibt sich immer ein ordentliches Bild. Da die in unserem Klimabereich für Grabbepflanzungen geeigneten Stauden und Gehölze genügend winterhart sind, erübrigt sich eine Reisigabdeckung.

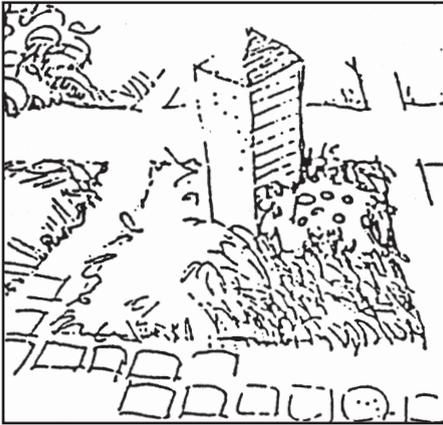
Auf das Schmücken des Grabes mit Kunststoffartikeln (Plastikblumen und -kränzen sowie unverrottbaren Unterlagen) ist bewusst zu verzichten. Denn wovon sprechen die serienmäßig gefertigten, einander völlig gleichenden, leblosen Blumen? Und was geschieht mit ihnen, wenn sie dann, von den Grübern abgeräumt, im Abfall landen, giftig und von der Natur zu nichts mehr zu gebrauchen sind? Was dem Gedenken eines lieben Menschen gewidmet schien, ist so zum Entsorgungsproblem geworden. Lassen wir es besser unser Anliegen sein, durch eine bewusste Grabgestaltung beizutragen, dass unser Friedhof ein Ort der Besinnung und Einkehr, ein Ort des Friedens und der Erholung im Einklang mit der Natur wird und bleibt.

Die Staude, eine Alternative zur Sommerblume als Grabbepflanzung

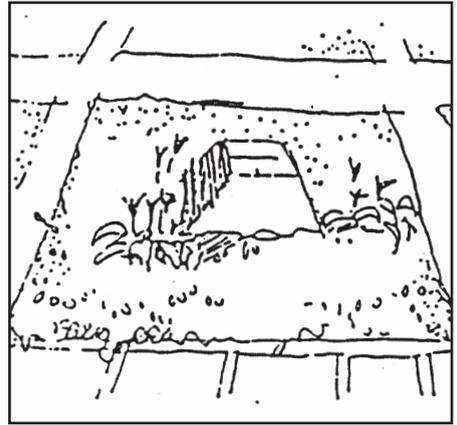
(F.-W. Mayer)

Bestimmte niedrige Stauden, auch einige Gehölzarten, haben die Eigenschaft, Pflanzenteppiche zu bilden und somit die Oberfläche des Grabes zu schützen, die Erde zusammenzuhalten und ein zu rasches Austrocknen zu verhindern. Andere niedrige Stauden, Zwiebel- und Knollenpflanzen, finden in einem solcherart geschützten Boden ideale Lebensbedingungen. Die Bepflanzung ist so zusammenzustellen, dass eine bodendeckende Pflanzenart, die teppichartig das ganze Grab überzieht, in der Blüte abwechselt mit dauerhaften Einzelpflanzen, z. B. Stauden, die je nach ihrer spezifischen Wuchs- und Ausbreitungsform vereinzelt, in losen Gruppen oder auch dichteren Nestern in diesen Teppich hineingepflanzt werden. Aus der Bodendecke, die für die meiste Zeit des Jahres ruhig und zurückhaltend bleibt, treten so zu bestimmten Jahreszeiten, die eine Beziehung zum Toten haben sollen, Einzelpflanzen hervor, blühen und ziehen sich danach wieder zurück, um neue Kraft zu sammeln. Ein auf solche Art bepflanztes Grab ändert sein Erscheinungsbild kontinuierlich nach der Eigengesetzlichkeit der Pflanzen: es lebt. Somit kann es auch Sinnbild sein für das Werden und Vergehen, für den Kreislauf, dem sowohl Mensch als auch die Natur untergeordnet ist. Ein so bepflanztes Grab steht damit im Gegensatz zu einem solchen mit jährlich mehrmals auszutauschender Wechselbepflanzung aus einjährigen, weitgehend „standardisierten“ Blumen wie Stiefmütterchen, Begonien oder Pelargonien, bei dem der Wechsel sprunghaft erfolgt. Bei allem Bezug der Bepflanzung und des Grabmals auf die Person des Verstorbenen ist zu beachten, dass sich die Grabstätte in das Gräberfeld einfügt. Hochwachsende, eventuell noch raumbildend angeordnete Pflanzungen machen dieses Einfügen unmöglich. Sie zergliedern den Raum des Gräberfeldes, können das Grabmal verdecken oder seine Form verunklaren, bilden eine Konkurrenz zum aufrechten Grabzeichen und schaffen Unruhe. Die Rahmenbepflanzung bildet den Raum des Gräberfeldes; auf dem einzelnen Grab ist sie aufgrund der geringen Fläche unangebracht. Generell ist zu sagen: Weniger ist mehr, übergroße Vielfalt nimmt den Blick für das Einzelne und stört die Gesamtanlage.

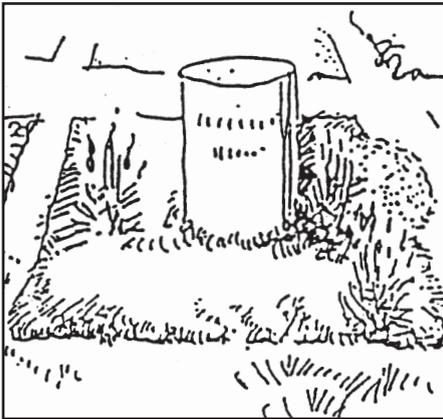
Bepflanzungsbeispiele:



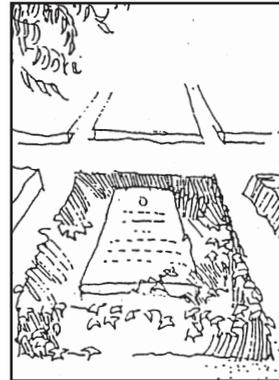
Zwergmispel
(Cotoneaster) und kriechende Rose



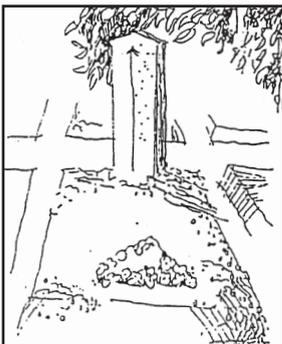
Gänsekresse
(Arabis) und Wildtulpen



Thymian
dazu Lavendel und Schleierkraut (Gypsophila repens)



Efeuhügel



Fetthenne
(Sedum) und
Wechselbepflanzung



Goldnessel
(Lamium) und
Farne

Stauden und Gehölze

In der folgenden Liste werden Pflanzen aufgeführt, die für eine Grabpflanzung geeignet sind. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einige ohnehin vertraute Arten wurden nicht aufgeführt, um Raum für weniger bekannte zu lassen. Die Reihenfolge der Gruppen richtet sich danach, zu welcher Zeit die Pflanzen ihren besten Anblick bieten.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Standort	Verwendung
<i>Blüte/Fruchtstände/Pflanzenteile: Dezember – März</i>			
<i>Crocus tomasinianus</i> (Febr./März)	Vorfrühlingskrokus	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Eranthis hyemalis</i> (Febr./März)	Winterling	halbschattig-schattig	Einzeulpflanze
<i>Erica carnea</i> (Jan./April)	Schneeheide	sonnig	Bodendecker
<i>Galanthus nivalis</i> (Febr./März)	Schneeglöckchen	halbschattig-schattig	Einzeulpflanze
<i>Helleborus niger</i> (Okt./März)	Christrose	halbschattig-schattig	Einzeulpflanze
<i>Leucojum vernum</i>	Knotenblume	halbschattig-schattig	Einzeulpflanze
<i>Rudbeckia sullivantii</i> „Goldsturm“	Sonnenhut (Fruchtstand)	sonnig	Einzeulpflanze
<i>Tulipa turkestanica</i>	Tulpe	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Blütezeit: März – April</i>			
<i>Anemone blanda</i>	Anemone	halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Arabis procurrens</i>	Schaumkresse	sonnig	Bodendecker
<i>Glechona hederacea</i>	Gundelrebe	halbschattig-sonnig	Bodendecker
<i>Narcissus cyclamineus</i>	Narzisse	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Primula acaulis</i>	Kissenprimel	halbschattig-sonnig	Einzeulpflanze
<i>Scilla sibirica</i>	Blaustern	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Tulipa kaufmanniana</i>	Tulpe	sonnig	Einzeulpflanze
<i>Blütezeit: April – Mai</i>			
<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen	halbschattig-schattig	Einzeulpflanze
<i>Asperula odorata</i>	Waldmeister	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Bergenia cordifolia</i>	Bergenie	halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Brunnera macrophylla</i>	Kaukasus-Vergißmeinnicht	halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Corydalis cava</i>	Lerchensporn	halbschattig-schattig	Einzeulpflanze
<i>Doronicum caucasicum</i>	Gemswurz	halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Epimedium pinnatum</i>	Elfenblume	halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Omphalodes verna</i>	Gedenkemein	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Milchstern	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Saxifraga X arendsii</i>	Moossteinbrech	halbschattig	Bodendecker
<i>Tiarella cordifolia</i>	Schaumblüte	halbschattig-schattig	Einzeulpflanze
<i>Tulipa tarda</i>	Tulpe	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Waldsteinia ternata</i>	Waldsteine	halbschattig-schattig	Bodendecker
<i>Blütezeit: Mai – Juni</i>			
<i>Antennaria dioica</i>	Katzenpfötchen	sonnig	Bodendecker
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Akelei	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Armeria maritima</i>	Grasnelke	sonnig	Einzeulpflanze
<i>Cerastium tomentosum</i>	Hornkraut	sonnig	Bodendecker
<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>	Frühlingsmargerite	sonnig	Einzeulpflanze
<i>Geum X hybridum</i>	Nelkenwurz	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Luzula sylvatica</i>	Waldmarbel	halbschattig-schattig	Einzeulpflanze
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut	halbschattig	Bodendecker
<i>Paronychia serpyllifolia</i>	Mauerraute	sonnig	Bodendecker
<i>Primula X hortensis</i>	Gartenaurikel	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Saxifraga aizoon</i>	Rosettensteinbrech	sonnig	Bodendecker
<i>Saxifraga umbrosa</i>	Schattensteinbrech	halbschattig	Bodendecker
<i>Blütezeit: Juni – Juli</i>			
<i>Acaena buchananii</i>	Stachelnüsschen	sonnig	Bodendecker
<i>Campanula glomerata</i>	Knäulglöckchenblume	sonnig	Einzeulpflanze
<i>Festuca scoparia</i>	Bärenfellschwengel	sonnig-halbschattig	Einzeulpflanze
<i>Gypsophila repens</i>	Schleierkraut	sonnig	Einzeulpflanze

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Standort	Verwendung
Lilium martagon	Türkenbundlinie	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
Lilium pumilum	Korallenzilie	sonnig	Einzelpflanze
Linum flavum	Goldflachs	sonnig	Einzelpflanze
Nepeta X faassenii	Katzenminze	sonnig	Einzelpflanze
Rosa	Zwerg- bzw. Miniaturrosen	sonnig	Einzelpflanze
Ruta graveolens	Weinraute	sonnig	Einzelpflanze
Sedum album	Fetthenne	sonnig	Bodendecker
<i>Blütezeit: Juli – August</i>			
Achillea millefolium	Schafgarbe	sonnig	Bodendecker
Artemisa absinthium	Wermut	sonnig	Einzelpflanze
Cortula squalida	Fliederpolster	halbschattig	Bodendecker
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke	sonnig	Einzelpflanze
Gaultheria procumbens	Scheinbeere	halbschattig-schattig	Bodendecker
Heuchera sanguinea	Purpurglöckchen	halbschattig	Einzelpflanze
Lavandula angustifolia	Lavendel	sonnig	Einzelpflanze
Teucrium chamaedrys	Gamander	sonnig	Einzelpflanze
Thymus serpyllum	Thymian	sonnig	Bodendecker
<i>Blütezeit: August – September</i>			
Astilbe chinensis var. pumila	Prachtspiere	halbschattig	Bodendecker
Calluna vulgaris	Besenheide	sonnig-halbschattig	Bodendecker
Chrysanthemum X hortorum	Winteraster	sonnig	Einzelpflanze
Pennisetum compressum	Federborstengras	sonnig	Einzelpflanze
Rudbeckia sullivantii „Goldsturm“	Sonnenhut	sonnig	Einzelpflanze
<i>Blütezeit: September – Oktober</i>			
Aster dumosus	Herbstaster (niedr. Sorten)	sonnig	Bodendecker
Cerastostigma plumbaginoides	Bleiwurz	halbschattig-schattig	Bodendecker
Chrysanthemum arcticum	Herbstmargerite	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
Colchicum autumnale	Herbstzeitlose	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
Crocus sativus	Herbstkrokus	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
Crocus speciosus	Herbstkrokus	sonnig-halbschattig	Einzelpflanze
<i>Blüte/Fruchtstände: Oktober – November</i>			
Chrysanthemum X hortorum	Winteraster (Blüte)	sonnig	Bodendecker
Cotoneaster	Felsenmispel (Frucht)	sonnig-halbschattig	Bodendecker
Helleborus niger	Christrose (Blüte)	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
Pennisetum compressum	Federborstengras (Fruchtst.)	sonnig	Einzelpflanze
Rudbeckia sullivantii „Goldsturm“	Sonnenhut (Fruchtstand)	sonnig	Einzelpflanze
<i>Blütezeit unbedeutend (mehr oder weniger)</i>			
Asarum europaeum	Haselwurz	halbschattig-schattig	Bodendecker
Cotoneaster dammeri	Felsenmispel	sonnig-halbschattig	Bodendecker
Cotoneaster dammeri „Streibs Findl“	Zwergmispel	sonnig-halbschattig	Bodendecker
Euonymus fortunei	Pfaffenhütchen	sonnig	Bodendecker
Hedera helix	Efeu	halbschattig-schattig	Bodendecker
Juniperus horizontalis	Kriechwacholder	sonnig	Bodendecker
Katzeuccia struthiopteris	Trichterfarn	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
Pachysandra terminalis	Dickanthere	schalbschattig-schattig	Bodendecker
Phyllitis scolopendrium	Hirschzungenfarn	halbschattig-schattig	Einzelpflanze
Vinca minor	Immergrün	halbschattig-schattig	Bodendecker

Entsprechend den vorherrschenden Standortverhältnissen sollte die Auswahl geeigneter Stauden oder Gehölze zur Grabstättenbepflanzung erfolgen:

							Stückzahl je qm	
Blaukissen – Aubrieta deltoidea	○	①	+		IV – V		5/10	16
Fette Henne – Sedum–Arten	○	① ②			VII – VIII	#	5/10	25
Gänsekresse – Arabis procurrens	○	①	+		IV – V	#	10/20	15
Bruchkraut – Herniaria glabra	○	① ③	–		VI – VIII	#	5	25
Hornkraut – Cerastium tomentosum	○	① ②			V – VI		10/15	16
Polsterphlox – Phlox subulata	○	① ③			IV – V	#	10/10	20
Thymian – Thymus serpyllum	○	① ②			VI – VII	#	5/5	25
Kriechender Wacholder – Juniperus horizontalis	○	①				#	30	3
Schneeheide – Erica carnea	○ ●	① ③			II – IV	#	15/30	20
Steinsame – Buglossoides purpureoaeerulea	○ ●	① ②	+		IV – VI		30/30	12
Zwergmispel – Cotoneaster dammeri radicans	●	①				# o°o	20	8
Kriechender Spindelbaum – Euonymus fortunei var. radicans	●	①				#	20	10–15
Pfennigkraut – Lysimachia nummularia	●	①			V – VII		5/5	20
Goldnessel – Galeobdolon luteum	● ●	① ④			V	# ▼	20/30	12
Kriechastilbe – Astilbe chinensis var. pumila	● ●	① ③			VIII – IX		10/40	15
Taubnessel – Lamium maculatum „Silbergroschen“	● ●	① ④			IV – V	▼	25	16
Waldmeister – Galium odoratum	● ●	④			V – VI		15	20
Waldsteinie – Waldsteinia ternata	● ●	① ④			IV – V	#	20/25	25
Ysander – Pachysandra terminalis	● ●	① ④			IV	# ▼	30	10
Efeu – Hedera helix	● ●	① ③ ④			III – IV	# ▼	20	10
Kleines Immergrün – Vinca minor	● ●	① ④			IV – V	#	15/15	10–15

							Stückzahl je qm	
Frühlingsgedenkemein – Omphalodes verna		① ④			IV – V		10/20	16
Haselwurz – Asarum europaeum		① ④			III – IV	# ▼	10/20	20
Porzellanblümchen – Saxifraga umbrosa (Schattensteinbrech)		①			V – VI	#	10/30	20

Zeichenerklärung:

○ Sonne	① gute, normale Gartenerde	+ kalkliebend	# immergrün
◐ Halbschatten	② magerer, sandiger Boden (trocken)	- kalkfliehend frischer Boden	▼ blattzierend
● Schatten	③ sandig humoser Boden		o ^o fruchtzierend
IV V römische Zahlenangabe zur Blütezeit	④ Waldhumusboden		
	5/10 arabische Zahlenangaben zur Pflanzenhöhe im nichtblühenden und blühenden Zustand		

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa - Friedhofsverwaltung

Lutherplatz 11 · 01589 Riesa

Tel: 03525 62010 · Fax: 03525 620119 · email: kg.riesa@evlks.de

